

Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen in der Stadt Bremerhaven (Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz)

I. Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

Mit dem Einfügen der Angabe „1. August“ wird klarstellend der Beginn des Kindertagesstättenjahres definiert.

Durch den neuen Verweis in Satz 2 auf Satz 1, wird klargestellt, wann Kinder, für die der Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens nach dem 1. August geltend gemacht wird, angemeldet werden sollen.

In Absatz 1 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben, da diese Regelungen nun im neuen Absatz 2 enthalten sind, welcher nun die Ausnahmen vom Fristerfordernis des Absatz 1 regelt.

Die bisherigen Regelungen des Absatz 2, welche die Form des Aufnahmeantrages sowie die Form der Entscheidung hierüber zum Gegenstand hatten, wurden in die neuen Absätze 6 und 7 des § 4 integriert, welcher das Aufnahmeverfahren regelt. Dies dient insbesondere der Übersichtlichkeit und Vereinfachung des Gesetzestextes, da nun alle Regelungen die das Aufnahmeverfahren betreffen in § 4 zu finden sind.

Zu Ziffer 2

Durch die Änderung des Absatz 1 wird die Möglichkeit eröffnet, Kinder bei Zuzug in die Stadt Bremerhaven vorab anzumelden und so sicherzustellen, dass diesen Kindern rechtzeitig ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Absatz 2 regelt nun nur noch die Frist für die Antragstellung für die Aufnahme in eine Krippe, alterserweiterte Gruppe, Kleinkindgruppe oder einen Kindergarten, da für den Hort nun andere Fristen gelten sollen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 3 hiervon nicht berührt werden, sodass in den dort genannten Fällen auch weiterhin eine Abweichung von der Frist möglich ist.

Aus administrativen Gründen und in Abstimmung mit dem Schulbereich, ist es erforderlich, die Frist für die Antragstellung auf Aufnahme in einen Hort abweichend von jener des Absatz 2 zu regeln. Eltern erhalten in der Regel bis Anfang Februar einen Bescheid des Schulamtes zur aufnehmenden Grundschule. Durch die Verschiebung der Antragsfrist nach hinten, sollen die Eltern die Möglichkeit bekommen sich für einen ggf. benötigten Hortplatz anzumelden. Die Regelung wurde zur Übersichtlichkeit im neuen Absatz 3 aufgenommen. Auch hier sind weiterhin Abweichungen gem. § 3 möglich.

Der neue Absatz 4 regelt das Aufnahmeverfahren für Kinder mit Hauptwohnsitz nach Melderecht in der Stadt Bremerhaven mit der künftigen Kinder-Identifikationsnummer.

Der neue Absatz 5 enthält die Erlaubnis der Ausstellung einer Kinder-Identifikationsnummer auch für Kinder die ihren Hauptwohnsitz nach Melderecht nicht in der Stadt Bremerhaven haben. Betroffen sind bspw. Kinder aus dem Umland oder bei Zuzug.

Der neue Absatz 6 ermöglicht zusätzlich zur schriftlichen Antragstellung, die elektronische Antragstellung über ein Online-Zugangsportale und die Antragsstellung zur Niederschrift in den Kindertagesstätten.

Absatz 7 ermöglicht künftig die schriftliche oder elektronische Form für die Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Zudem wird im Satz 2 klargestellt, dass die Aufnahmezeiten vor der Entscheidung über den Aufnahmeantrag eingehalten werden.

Der neue Absatz 8 stellt sicher, dass die für die Abwicklung des Anmeldeverfahrens erforderlichen Daten rechtzeitig im Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 9 trägt dem Mitbestimmungsrecht der freien Träger nach dem BremKTG Rechnung und schafft Planungssicherheit.

Zu Ziffer 3

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 16 auf Kinder aus dem niedersächsischen Umland entfällt.

Zu Ziffer 4

§ 17 wird aufgehoben, da § 11 Absatz 2 BremKTG keine Ermächtigungsgrundlage für ortsgesetzliche Regelungen zur Beendigung von Betreuungsverhältnissen enthält.

II. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.